VERORDNUNG (EWG) Nr. 992/72 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1972

zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 172/66/EWG der Kommission vom 5. November 1966 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2445/71 [5], wurden die Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen festgesetzt.

Die geringe Erzeugung an Lampantöl in der Gemeinschaft sowie in Spanien, dem Hauptausfuhrland, hat insbesondere in den letzten Wochen zu einem starken Preisauftrieb bei den Angeboten auf dem Welt- und dem Gemeinschaftsmarkt geführt. Im Gegensatz dazu hat die überreiche Erzeugung an genießbarem Jungfernöl in der Gemeinschaft einen Preisrückgang bei diesen Qualitäten hervorgerufen, der sich auch auf die auf dem Weltmarkt angebotenen Öle derselben Qualität ausgewirkt hat.

Infolgedessen haben sich die Abstände zwischen den Angebotspreisen bei den verschiedenen Ölqualitäten im Verhältnis zu denen, die bei der letzten Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zugrunde gelegt worden sind, stark geändert.

Zur korrekten Anwendung der Abschöpfungen erscheint es daher zweckmäßig, den Anhang der vorgenannten Verordnung neu zu fassen, wobei für die betreffenden angebotenen Olivenöle angemessene Koeffizienten vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung Nr. 172/66/EWG wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3481/66.
(5) ABl. Nr. L 252 vom 13. 11. 1971, S. 11.

ANHANG

Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen handelsüblichen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen

Bezeichnung der Qualitäten (der Säuregrad entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Fettsäuren je 100 Gramm Öl)	Ausgleichskoeffizient	
	Betrag, um den der Preis zu vermindern ist (RE je 100 kg)	Betrag, um den der Preis zu erhöhen ist (RE je 100 kg)
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von höchstens 0,7	11,000	
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von mehr als 0,7 bis 1,0	10,000	
Jungfernöl mit Ursprung in und Herkunft aus Tunesien, angeboten unter der Bezeichnung „super extra"	8,000	
Jungfernöl mit Ursprung in und Herkunft aus Tunesien, angeboten unter der Bezeichnung „extra"	4,000	
Jungfernöl fein	4,000	
Jungfernöl fein mit Ursprung in und Herkunft aus Marokko oder Tunesien	—	2,000
Anderes Jungfernöl als „Lampantöl" mit Ursprung in oder Herkunft aus Andalusien (Spanien)	1,000	—
Jungfernöl Standardqualität	—	—
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 1,0 oder Basis 1°		2,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 1,5		3,100
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 2,0		3,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 3,0 oder Basis 3°		4,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 4,0		5,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 5,0 oder Basis 5°		6,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 6,0		7,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 7,0		8,600
Jungfern-Lampantöl mit einem Säuregehalt von 8,0		9,600
Oliventresteröl mit einem Säuregehalt von 5,0 oder mit Basis 5 °		43,000
Oliventresteröl: der für Oliventresteröl mit einem Säuregehalt von 5,0 oder mit Basis 5 ° geltende Ausgleichskoeffizient ist pro Grad Säuregehalt mehr oder weniger um 0,80 RE zu erhöhen bzw. zu vermindern		